

Allgemeine Verkaufsbedingungen - MT als Käufer

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (diese „Bedingungen“) gelten für jeden Verkauf von Produkten („Produkte“) durch _____ („Verkäufer“) an Momentive Performance Materials Quartz, Inc. d/b/a Momentive Technologies („Momentive“ oder „Käufer“). Der Käufer und der Verkäufer werden kollektiv als die „Parteien“ und einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

1. Geltende Bestimmungen

- 1.1 Jegliche Verkäufe des Verkäufers an den Käufer, unabhängig davon, ob sie durch eine schriftliche Bestellung, auf elektronischem Wege, per Telefon oder auf andere Weise erfolgen, unterliegen den folgenden Bestimmungen: (i) wenn ein formeller Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer existiert, der für den Verkauf gilt (ein „Kaufvertrag“), dann gelten, wenn die Bestimmungen des Kaufvertrags im Widerspruch zu diesen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) stehen, diese Bedingungen; und/oder (ii) wenn kein Kaufvertrag existiert, bilden diese Bedingungen sowie die in der Bestellung des Käufers angegebene Produktbeschreibung und Menge, wie vom Verkäufer akzeptiert, den vollständigen Vertrag des Käufers mit dem Verkäufer.
- 1.2 Diese Bedingungen können ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer abgeändert werden. Durch den Verkauf von Produkten an den Käufer stimmt der Verkäufer diesen Bedingungen zu und vereinbart, dass diese Bedingungen auch dann Gültigkeit haben, wenn der Verkäufer dem Käufer in anderer Weise einen Vertrag oder Bestimmungen oder Änderungen dieser Bedingungen übermittelt und der Käufer diesen nicht schriftlich zustimmt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf findet auf den Verkauf von Produkten keine Anwendung.

2. Preise; Steuern

- 2.1 Die Produktpreise werden durch den jeweils gültigen Kaufvertrag festgelegt, falls vorhanden. Liegt kein Kaufvertrag vor, richten sich die Preise nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreisen des Verkäufers. Der Produktpreis schließt alle Steuern, Zölle, Lagerung, Abwicklung, Verpackung sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren des Verkäufers ein. Die Preise können nicht erhöht werden.
- 2.2 Der Käufer hat Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen bzw. binnen der schriftlich vereinbarten Frist ab dem Abwicklungsdatum der ersten Charge, höchstens jedoch einhundertzwanzig (120) Tage, nach Erhalt einer ordentlichen Rechnung zu begleichen.
- 2.3 Der Verkäufer ist für sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen verantwortlich und hat diese zu übernehmen, mit Ausnahme von anfallenden Umsatz-, Mehrwert-/GST- oder sonstigen Steuern, die in der Rechnung des Verkäufers gesondert ausgewiesen werden. Die Preise dürfen keinerlei Steuern, Abgaben, Gebühren oder Aufwände enthalten, für die der Käufer eine gültige Freistellungsbescheinigung oder einen anderen Nachweis der Freistellung besitzt. Sollte eine in der Bestellung enthaltene Steuer nicht vom Käufer getragen worden sein, so hat der Verkäufer den Käufer zu benachrichtigen und eine unverzügliche Erstattung an den Käufer vorzunehmen.

3. Mengen; Prognose

- 3.1 Die vom Käufer bestellten Mengen ergeben sich aus der Bestellung, wobei keine zusätzlichen Mindestbestellmengen verlangt werden können. Der Eigentumsübergang der Produkte auf den Käufer erfolgt zum früheren Zeitpunkt von (i) der Zahlung durch den Käufer oder (ii) dem Empfang der Produkte durch den Käufer gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen. Bei An- oder Teilzahlungen muss der Verkäufer die Produkte in angemessener Weise als Eigentum des Käufers ausweisen oder anderweitig kenntlich machen.
- 3.2 Jegliche Schätzungen oder Prognosen des Auftragsvolumens bzw. der Laufzeiten von Aufträgen können von Zeit zu Zeit nach dem alleinigen Ermessen des Käufers mit oder ohne Benachrichtigung des Verkäufers geändert werden und sind für den Käufer nicht bindend. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, gibt der Käufer gegenüber dem Verkäufer keinerlei Garantien oder

Verpflichtungen hinsichtlich des Bestellbedarfs des Käufers an Produkten ab. Der Käufer ist berechtigt, jede Bestellung vor der tatsächlichen oder voraussichtlichen Bestätigung durch den Verkäufer, ohne jegliche Kosten oder Haftung zu widerrufen.

- 3.3 Bei „Abrufaufträgen“ oder ähnlichen Bestellungen, bei denen keine Mengenangabe enthalten ist, hat der Verkäufer die Produkte, wie vom Käufer eingeplant, zu liefern.
- 3.4 Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer Anfrage des Käufers ein Angebot zu übermitteln. Jedes Angebot, das dem Käufer unterbreitet wird, muss mindestens neunzig (90) Tage lang Gültigkeit haben. Ein solches Angebot muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (i) die Produkte; (ii) den Zeitraum, für den das Angebot verbindlich ist (mindestens neunzig (90) Tage); (iii) eine detaillierte Preisaufschlüsselung, einschließlich etwaiger Rabatte; (iv) die entsprechenden Spezifikationen; und (v) jegliche sonstige Informationen, die der Käufer entsprechend benötigt, um eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Produkte zu treffen.
- 3.5 Der Verkäufer hat jede Bestellung innerhalb von fünf (5) Tagen nach Bestelleingang beim Käufer zu bestätigen. Erhält der Käufer vom Verkäufer weder eine Bestätigung noch eine Ablehnung einer Bestellung innerhalb von fünf (5) Tagen, so gilt die Bestellung als vom Verkäufer akzeptiert.

4. Lieferung; Verpackung

- 4.1 Lieferungen im Rahmen eines Auftrags sind zeitkritisch.
- 4.2 Sofern nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, werden alle Produkte gemäß Incoterms 2020 FCA an den vom Käufer angegebenen Ort geliefert. Im Fall, dass der Käufer die Transportkosten trägt, hat der Verkäufer die Anweisungen des Käufers zur Transportdurchführung zu befolgen, einschließlich der Wahl des beauftragten Logistikunternehmens.
- 4.3 Der Verkäufer hat jederzeit vor der Lieferung jegliche Änderung an einer Bestellung vorzunehmen, die vom Käufer gewünscht wird und zumutbar ist. Falls sich eine solche gewünschte Änderung auf die vereinbarten Termine oder den Preis der bestellten Produkte auswirkt, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, bevor er eine solche Änderung durchführt. Jedes Versäumnis des Verkäufers, den Käufer entsprechend zu informieren, entbindet den Käufer von jeglicher Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Änderung. Änderungen sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Anfrage durchzuführen oder umzusetzen.
- 4.4 Der Verkäufer trägt die Kosten für das Einpacken, die Kisten und die Verpackung. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die vom Käufer vorgegebenen Label anzubringen. Der Verkäufer haftet für Produktschäden, die durch eine unsachgemäße Verpackung verursacht werden. Der Verkäufer trägt sämtliche zusätzlichen Frachtkosten, falls der Verkäufer aufgrund eigener Handlungen, Versäumnisse oder Ansprüche aus höherer Gewalt gemäß **Abschnitt 14** eine schnellere Versandart einsetzen muss, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten.
- 4.5 Der Verkäufer ist nicht dazu berechtigt, eine Bestellung aus irgendeinem Grund zu stornieren oder nicht gemäß einer Bestellung zu liefern. Für den Fall, dass der Verkäufer Maßnahmen ergreift oder versäumt, welche die Produktionsfähigkeit des Käufers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfälle, Produktionsunterbrechungen oder Versandverzögerungen), erkennt der Verkäufer an und stimmt zu, dass der Käufer berechtigt ist, die Rechtsmittel in **Abschnitt 15** wahrzunehmen.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1 Der Käufer hat Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen bzw. innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist ab dem Abwicklungsdatum der ersten Charge, spätestens jedoch einhundertzwanzig (120) Tage nach Eingang einer ordentlichen Rechnung beim Käufer zu begleichen.

6. Auftragsänderungen

- 6.1 Sollte der Käufer Änderungen in Bezug auf bestimmte Details eines Auftrags, einschließlich Zeichnungen, Designs und Spezifikationen, wünschen, werden die Parteien eine angemessene Anpassung in Form eines Änderungsauftrags oder eines Nachtrags aushandeln, falls erforderlich. Der Verkäufer darf keinerlei Änderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vornehmen. Ein Anspruch des Verkäufers auf Anpassung ist nur dann zulässig, wenn er schriftlich geltend gemacht wird und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Mitteilungserhalts durch den Verkäufer beim Käufer eingeht. Keine Bestimmung in dieser Klausel entbindet den Verkäufer von der Erfüllung eines geänderten Auftrags, auch nicht während des Bestehens eines eventuellen Reklamationsverfahrens.

7. Qualität & Audit

- 7.1 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an Produktdesigns, Prozessen oder Verfahren durchführen.
- 7.2 Der Verkäufer muss ein zugelassenes und geeignetes Qualitätssicherungssystem für seine Produkte und Dienstleistungen betreiben. Der Käufer oder ein von ihm ernannter Vertreter kann nach rechtzeitiger Benachrichtigung das Werk, die Bücher und die Geschäftsunterlagen des Verkäufers inspizieren und/oder auditieren, um die Einhaltung der Anforderungen des Käufers und dieses Vertrages zu überprüfen.

8. Begrenzte Garantie

Der Verkäufer garantiert und erklärt, dass (a) alle Produkte: (i) den vom Käufer bereitgestellten Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Revisionen entsprechen; (ii) handelsüblich und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (iii) für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet sind; (iv) frei von jeglichen Pfandrechten, Rechtsansprüchen und Vorlasten sind; (v) vollständig aus neuen Materialien hergestellt wurden und frei von versteckten Mängeln sind; (vi) frei von Viren, funktionsunfähigen Codes und Open-Source-Software sind; (vii) echt, neu und unbenutzt sind; und (b) alle Arbeiten in professioneller Weise und in Einhaltung der besten Industrienormen ausgeführt werden.

9. Schadenersatz

- 9.1 Der Verkäufer hat den Käufer zu verteidigen, schad- und klaglos zu halten bezüglich etwaiger Verluste, Haftungen, Schäden, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Regress, Kosten und Aufwendungen einschließlich Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im Zusammenhang mit einer Bestellung, einschließlich: (a) Tod, Körperverletzung und Personen- oder Sachschäden; (b) Rückrufaktionen, die nach vernünftigem Ermessen des Käufers erforderlich sind; (c) gefälschte Teile, einschließlich Teilen, die ohne gesetzliche Berechtigung oder Befugnis kopiert oder ausgetauscht wurden; (d) Verwendung von Maschinen oder Geräten des Käufers durch den Verkäufer, wobei der Verkäufer für einen solchen Anspruch die alleinige Verantwortung übernimmt; (e) tatsächliche oder vermeintliche direkte oder mitverschuldete Rechtsverletzungen an geistigem Eigentum; (f) Leistungen von Subunternehmern; oder (g) Gesetzesverstöße.
- 9.2 Wenn ein Produkt in der Form, in welcher der Verkäufer es an den Käufer verkauft hat, ein Patent oder geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person in der Gerichtsbarkeit, in der dieser Verkauf stattgefunden hat, verletzt, dann (i) wird der Verkäufer den Käufer gegen eine solche Klage verteidigen und für alle Schäden und Kosten aufkommen, die dem Käufer infolgedessen zugesprochen werden, und (ii) wenn festgestellt wird, dass ein Produkt, das Gegenstand einer solchen Klage ist, das Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person verletzt, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder dem Käufer die Nutzungsrechte für das Produkt verschaffen oder das Produkt vom Käufer zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.

- 9.3 Nach Erhalt einer Mitteilung übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für die Verteidigung jeglicher Klagen, Gerichtsverfahren, Rechtshandlungen oder Verfahren, für die der Verkäufer den Käufer schadlos halten muss, vorausgesetzt, dass der Käufer das Recht hat, sich durch seinen eigenen Rechtsbeistand bei der Verteidigung und Lösung jeglicher Entschädigungsfragen vertreten zu lassen und daran teilzunehmen. Die Entschädigungspflichten des Verkäufers gelten unabhängig von den Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, solche Klagen, Gerichtsverfahren, Rechtshandlungen oder Verfahren, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers beizulegen oder anderweitig darüber zu verfügen.

10. Versicherung

- 10.1 Der Verkäufer hat eine geeignete und branchenübliche Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für alle relevanten Verluste, Haftungen und Entschädigungen einzudecken, die im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. der Geschäftstätigkeit des Verkäufers entstehen können. Der Käufer kann zusätzliche Versicherungsanforderungen für einen Auftrag vorschreiben. Ein solcher Versicherungsschutz darf die Haftung des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags nicht einschränken. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer eine Kopie der Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, welche den Versicherungsschutz belegt.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst sämtliche Patente, Schutzmarken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Know-how oder sonstige Schutzrechte.
- 11.2 Der Käufer behält sich alle Rechte, Titel und Interessen an seinem geistigen Eigentum in Bezug auf einen Auftrag vor. Jegliche Lizenz des geistigen Eigentums des Käufers wird dem Verkäufer nur für das begrenzte Recht gewährt, dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Auftrag zum alleinigen Nutzen des Käufers zu ermöglichen. Zeichnungen und technische Informationen werden vertraulich behandelt und dürfen von keiner der Parteien ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei offengelegt, vervielfältigt, verbreitet oder verwendet werden.
- 11.3 Der Verkäufer behält sein geistiges Eigentum, das vor dem Auftrag bestand. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete Lizenz unter seinem geistigen Eigentum, um Produkte zu nutzen, zu verkaufen, zu reparieren und zu rekonstruieren sowie urheberrechtsfähige Arbeitsprodukte und Liefergegenstände zu kopieren, zu vertreiben und davon abgeleitete Produkte zu erzeugen.
- 11.4 Der Verkäufer überträgt hiermit dem Käufer alle Rechte, Titel und Interessen an allen geistigen Eigentumsrechten für Produkte, die für den Käufer im Zusammenhang mit einem Auftrag entstanden sind. Der Verkäufer hat das gesamte geistige Eigentum, das dem Käufer gemäß **Abschnitt 11.3** zusteht, einschließlich aller Erfindungen, unverzüglich offenzulegen und sämtliche erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen, um das Eigentum des Käufers daran zu sichern.

12. Kündigung

- 12.1 Unbeschadet anderer herein vorgesehener Rücktrittsrechte behält sich der Käufer das Recht vor, einen Auftrag oder einen Teil davon nach eigenem Ermessen zu stornieren. Ferner,
- 12.2 kann der Vertrag, ein Auftrag oder ein Teil davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung der folgenden Bedingungen beendet werden:
- (a) bei Nichterfüllen von Auftragsbestimmungen durch den Verkäufer, einschließlich verspäteter Lieferung oder Versäumnis des Verkäufers, einen hinreichenden Fortschritt bei der Auftrags Erfüllung zu erzielen, und dieses Versäumnis nicht innerhalb von sieben (7) Tagen behoben wird; oder

(b) durch eine der Parteien, wenn die andere Partei einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag begeht und dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach schriftlicher Mitteilung über den Verstoß behoben wird, oder wenn der Verstoß nicht in angemessener Weise innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen zu beheben ist, oder wenn die vertragsbrüchige Partei keine kontinuierlichen, ernsthaften Anstrengungen zur Behebung des Verstoßes unternimmt; oder

(c) durch eine der Parteien, wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeiten einstellt, eine Generalabtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder Gegenstand eines Insolvenz- oder freiwilligen Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens wird, oder wenn ein Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen diese Partei eingeleitet und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen eingestellt wird.

12.3 Nach Erhalt der Kündigungsmittteilung hat der Verkäufer unverzüglich sämtliche Tätigkeiten einzustellen und dafür zu sorgen, dass alle seine Lieferanten und Subunternehmer ihre Tätigkeiten einstellen. Der Verkäufer haftet für etwaige Kosten, einschließlich der Kosten für zusätzliche Handhabungs- und Verwaltungsleistungen, die über den Produktpreis hinausgehen, und hat diese an den Käufer zu entrichten.

12.4 Im Kündigungsfall hat der Verkäufer das in seinem Besitz befindliche Eigentum, an dem der Käufer ein Interesse hat, zu schützen und zu erhalten. Der Käufer hat Anspruch auf Rückerstattung aller an den Verkäufer für den gekündigten Auftrag gezahlten Gelder.

13. Lieferung

13.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer vor der Auftragsannahme schriftlich zu informieren, wenn der Verkäufer Änderungen an der Zusammensetzung von verarbeitetem Material oder am Konstruktionsdesign von zuvor an den Käufer gelieferten Lieferungen und Produkten vorgenommen hat. Derartige Änderungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig.

13.2 Im Falle der Kündigung oder des Auslaufens eines Auftrags ist der Verkäufer ausdrücklich verpflichtet, die Produkte gemäß den Auftragsbestimmungen (einschließlich des Preises) für einen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall mindestens ein (1) Jahr, weiter zu liefern, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, die Produktion der betroffenen Produkte auf einen Dritten zu übertragen, und um eine Produktionsunterbrechung im Werk des Käufers oder in den Werken der Kunden des Käufers zu vermeiden. Der Verkäufer muss bei diesem Übergang der Belieferung in angemessener Weise kooperieren. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zum Herstellungsverfahren für die Produkte des Käufers, einschließlich Inspektionen vor Ort, Materialdaten, detaillierte Angaben zu Fertigungsmitteln und Verfahren sowie Muster der Produkte und Komponenten.

14. Ereignisse außerhalb des Verfügungsbereichs des Verkäufers

14.1 Keine der Parteien gerät in Verzug, wenn eine Verzögerung oder Nichterfüllung auf natürliche, zivile oder politische Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und nicht von ihr selbst verschuldet wurden („Höhere Gewalt“).

14.2 Die folgenden Ereignisse stellen für den Verkäufer kein Ereignis höherer Gewalt dar: (a) die Unfähigkeit des Verkäufers, Produkte zu einem besseren Preis zu verkaufen; (b) steigende Produktionskosten für den Verkäufer; (c) Unterbrechungen in der Beschaffung beim Verkäufer, auch wenn ein Lieferant den Verkäufer nicht beliefert; (d) Arbeitskämpfe oder Streiks in den Werken des Verkäufers; oder (e) Epidemien.

14.3 Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Einzelheiten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses im Einzelnen darzulegen sind, und sie hat sich nach besten Kräften zu bemühen, das Ereignis mit möglichst geringen Auswirkungen auf die andere Partei zu beheben.

- 14.4 Der Verkäufer hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Produkte während einer Epidemie zu liefern. Dazu gehört auch, dass der Verkäufer die Kosten für Eilfrachten übernimmt, um die Lieferverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags zu erfüllen.
- 14.5 Vor der Lieferung der Produkte kann der Käufer Aufträge aus Gründen stornieren, die auf den Ausbruch einer Epidemie zurückzuführen sind. Der Käufer kann nicht haftbar gehalten werden, und der Verkäufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigungsleistungen aufgrund einer Epidemie.

15. Rechtsmittel

- 15.1 Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer zur Verfügung stehen, sind kumulativ und bestehen zusätzlich zu allen sonstigen gesetzlichen oder billigen Rechtsmitteln. Der Käufer hat das Recht, gegen jegliche Beträge, die der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen an den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen zu zahlen haben, aufzurechnen.
- 15.2 Geldentschädigungen sind möglicherweise keine ausreichende Abhilfe für eine tatsächliche, antizipierte oder drohende Auftragsverletzung, und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die dem Käufer zustehen, hat der Käufer Anspruch auf bestimmte Leistungserbringungen und angemessene Unterlassungsansprüche als Rechtsmittel.
- 15.3 Der Käufer kann Produkte, die nicht konform sind, zurückweisen und zurückgewiesene Produkte ohne Zahlung an den Verkäufer zurücksenden. Der Verkäufer darf beanstandete Produkte nicht reparieren, es sei denn, der Käufer hat einer Reparatur schriftlich zugestimmt. Der Verkäufer haftet dem Käufer für sämtliche Schäden, die durch die Vertragsverletzung des Verkäufers oder durch nicht konforme Produkte verursacht oder erforderlich wurden.
- 15.4 Falls der Verkäufer einen Verstoß gegen einen Auftrag durch den Käufer beanstandet, wird der Verkäufer die Leistungserfüllung fortsetzen, bis der Vorbehalt geklärt wurde.
- 15.5 Wenn ein Teil eines Auftrags ungültig oder nicht durchführbar ist, bleiben die übrigen Teile des Auftrags gültig und einklagbar.

16. Vertrauliche Informationen

- 16.1 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nichtöffentlichen, vertraulichen oder firmeneigene Daten (unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise mitgeteilt werden und ob sie direkt oder indirekt weitergegeben werden), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Muster, Designs, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftstätigkeiten, Kundenlisten, Preise, Preisnachlässe oder Rabatte und Informationen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den darin vorgesehenen Transaktionen oder jeglichen damit zusammenhängenden Vereinbarungen, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, nur für die Empfängerpartei bestimmt sind, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder anderweitig vertraulich sind, sowie alle Informationen, welche die Geschäftsangelegenheiten und finanziellen Vereinbarungen einer Partei mit anderen Personen betreffen, mit denen diese Partei im Hinblick auf die betreffende Angelegenheit in einer vertraulichen Beziehung steht.
- 16.2 Keine der Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte oder Angestellten, darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei zu einem anderen Zweck als der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen nutzen oder offenlegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten gestatten, unabhängig davon, ob sie sich auf die Arbeitsweise oder das Geschäft der anderen Partei oder die Produkte beziehen, die sie direkt oder indirekt erhalten oder erlangt hat, oder öffentliche Bekanntmachungen, Kommunikationen oder Informationsschreiben zu den Transaktionen machen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden. Diese Verpflichtung bleibt 5 (fünf) Jahre nach Lieferung der Produkte bestehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle vom Verkäufer erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer besitzt einen Unterlassungsanspruch bei einem Verstoß gegen diese Klausel.

- 16.3 Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen oder für Entscheidungen, die von der Empfängerpartei im Vertrauen auf die im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen offengelegten vertraulichen Informationen getroffen werden. Im Zusammenhang mit den Produkten werden keine Garantien jeglicher Art (ob ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzestbedingt) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen übernommen.
- 16.4 Diese Klausel gilt nicht für Informationen, bei denen der Käufer den Nachweis erbringen kann, dass sie: (i) öffentlich bekannt sind; (ii) dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt gewesen sind; oder (iii) vom Käufer rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei erhalten wurden.
- 16.5 Der Verkäufer kann Informationen über identifizierte oder identifizierbare Personen („personenbezogene Daten“) erhalten oder Zugang zu ihnen haben. Dies gilt auch für Beschäftigte beim Käufer, Zeitarbeitskräfte, Subunternehmer, Berater, Kunden oder Lieferanten. Personenbezogene Daten sind, in welcher Form auch immer, von sehr sensibler Natur. Daher ist der Verkäufer verpflichtet, personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und sie (a) ausschließlich im Rahmen der vom Käufer ausdrücklich genehmigten Grenzen und für den begrenzten Zweck der Erfüllung eines Auftrags durch den Verkäufer und (b) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen zu verwenden.
- 16.6 Der Verkäufer hat ein Programm zur Informations- und Cybersicherheit zu nutzen, einschließlich administrativer, physischer und technischer Sicherheitsvorkehrungen, die dem Schutz vor und der Verhinderung von unbefugter Nutzung, Zugriff, Verarbeitung, Zerstörung, Verlust, Manipulation oder Offenlegung von vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten dienen („Sicherheit“). Auf Anfrage des Käufers hat der Verkäufer seine Sicherheitsmaßnahmen darzulegen und seine Verarbeitungsverfahren zur Überprüfung der auftragsbezogenen Verarbeitungstätigkeiten offenzulegen. Ein solches Audit ist vom Käufer oder seinen autorisierten Vertretern durchzuführen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 16.7 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jeden vermeintlichen, potenziellen oder tatsächlichen Sicherheitsverstoß beim Verkäufer (ein „Verstoß“) zu informieren und eine vollständige Beschreibung des Verstoßes, der Auswirkungen und jeglicher Bemühungen zur Schadenbegrenzung vorzulegen. Der Verkäufer wird dann unverzüglich (a) die Auswirkungen des Verstoßes untersuchen, beheben und eindämmen und (b) dem Käufer eine für ihn hinreichend zufriedenstellende Zusicherung geben, dass sich ein solcher Verstoß nicht wiederholen wird. Wenn der Käufer nach eigenem Ermessen feststellt, dass Mitteilungen oder andere Maßnahmen zur Schadenbehebung gerechtfertigt sind, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers und auf dessen alleinige Kosten diese Maßnahmen zur Schadenbehebung zu ergreifen oder die Ergreifung solcher Maßnahmen durch den Käufer zu unterstützen.
- 16.8 Der Verkäufer darf keine Veröffentlichungen hinsichtlich eines Auftrags oder der Verwendung von Warenzeichen oder Handelsnamen des Käufers vornehmen, einschließlich öffentlicher Bekanntmachungen oder Werbung.

17. Abtretung

- 17.1 Keine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten des Käufers ist gültig oder verbindlich, es sei denn, eine solche Abtretung oder Übertragung erfolgt schriftlich und der Verkäufer erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung oder Übertragung.

18. Geltendes Recht

- 18.1 Diese Vertragsbedingungen, ihre Auslegung sowie sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Käufer (d. h. das verbundene Unternehmen, die Tochtergesellschaft oder die Muttergesellschaft, mit der dieser Vertrag abgeschlossen wird) seinen Sitz hat, und sind nach diesen auszulegen, ohne Berücksichtigung etwaiger kollisionsrechtlicher Vorschriften. Alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Vertragsbedingungen

ergeben, werden ausschließlich von den zuständigen Gerichten in dem Gebiet entschieden, in dem der Käufer seinen Sitz hat.

- 18.2 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten innerhalb von dreißig (30) Tagen gutwillig beizulegen, währenddessen der Verkäufer den Auftrag gemäß den Vorgaben des Käufers auszuführen hat. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, die Streitigkeit innerhalb dieser Frist beizulegen, unterziehen sich die Parteien einem entsprechenden, vom Käufer ausgewählten Streitbeilegungsverfahren. DIE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF DAS RECHT AUF EIN GERICHTSVERFAHREN (FALLS ZUTREFFEND).

19. Einhaltung von Gesetzen; Anti-Korruption; Exportkontrolle

- 19.1 Der Verkäufer hat sämtliche anwendbaren Import- und Exportbestimmungen einzuhalten. Der Verkäufer hat den Käufer bei der Kostenreduzierung von internationalen Transaktionen zu unterstützen, indem er Dokumentationen zum Nachweis entsprechender Ansprüche bereitstellt. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die mit der Einhaltung von Import- und Exportbestimmungen zusammenhängen, einschließlich der Beschaffung und Kosten für Lizenzen oder Genehmigungen, Ursprungszeugnisse und ordnungsgemäße Dokumentationen für alle Import-, Export- oder Präferenzzollansprüche. Alle Gutschriften und Rückerstattungen, einschließlich Steuer-, Export- oder Handelsgutschriften, obliegen dem Käufer. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dieser Klausel bleiben auch nach Vertragsablauf oder -beendigung bestehen.
- 19.2 Der Verkäufer als auch seine Lieferanten haben alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Anti-Korruptionsvorschriften des Europarates. Der Verkäufer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, um einen Boykott eines Landes zu unterstützen, der nicht von der Regierung der USA, der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Regierung und gemäß geltendem Recht genehmigt wurde, oder anderweitig Maßnahmen ergreifen, die den Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen in die Gefahr bringen, gegen solche Gesetze oder Vorschriften oder deren Auslegung zu verstoßen.
- 19.3 Der Verkäufer darf weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Bestechungsgeldern, Provisionen oder anderen korrupten Zahlungen oder Wertgegenständen von oder an Personen oder Organisationen, einschließlich Regierungsbehörden oder -beamten, Unternehmen oder Personal dieser Unternehmen, verlangen, annehmen oder anbieten.
- 19.4 Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen haben stets vollständige und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu pflegen. Alle Akten und Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung stellt, müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.
- 19.5 Falls Produkte für einen Vertrag mit der US-Regierung verwendet werden sollen, finden alle geltenden FAR- und/oder DFARS-Ableitungsverpflichtungen Anwendung. Der Verkäufer hat obligatorische Ableitungsklauseln ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zu akzeptieren. Der Verkäufer muss die Defense Priorities and Allocation System (DPAS) Regulation (15 CFR 700) einhalten, wenn der Auftrag eingestuft wird. Der Verkäufer bestätigt, dass er oder seine Geschäftsführer nicht von einer Bundesbehörde gesperrt, suspendiert, zur Sperrung beantragt oder als nicht geeignet für die Vergabe von Aufträgen erklärt wurden.
- 19.6 Der Verkäufer erkennt an, dass die Nichteinhaltung von geltenden Gesetzen und/oder Bestimmungen des Käufers als Vertragsverstoß gewertet wird und den Käufer zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt (zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer gemäß Gesetz oder Billigkeit zustehen). Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel verletzt.

20. Allgemeines

- 20.1 Weder übliche Geschäftspraktiken noch Handelsbräuche noch vorangegangene Dokumente oder Vereinbarungen können zur Qualifizierung, Erklärung oder Ergänzung dieser Verkaufsbedingungen herangezogen werden. Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer der hierin enthaltenen Bestimmungen berührt keine anderen Bestimmungen, die jeweils im vollen gesetzlich zulässigen Umfang durchgesetzt werden können. Diese Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger sowie deren bevollmächtigte Vertreter. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, zielt darauf ab, einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein gesetzliches oder billiges Recht, einen Vorteil oder einen Rechtsbehelf jeglicher Art unter oder aufgrund dieser Bedingungen zu gewähren.
- 20.2 Der Verkäufer und seine Lieferanten haben den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers zu befolgen. Der Verkäufer hat auf Anfrage des Käufers alle relevanten Informationen und Nachweise der Einhaltung vorzulegen. Der Verkäufer bzw. seine Lieferanten haben die Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften („EHS“ - Environmental, Health, and Safety requirements) des Käufers einzuhalten. Sollte der Verkäufer die Vorschriften des Käufers nicht einhalten, ist der Käufer zur Beendigung der Dienstleistungen und zur Entfernung des Verkäufers von einem Standort des Käufers berechtigt, bis der Verkäufer angemessene Korrekturmaßnahmen eingeleitet hat. Der Verkäufer haftet für jegliche Forderungen, die sich aus einer solchen Unterbrechung ergeben.
- 20.3 Der Verkäufer und seine Lieferanten haben sämtliche geltenden Produktverantwortungsanforderungen einzuhalten, unabhängig vom Ort, an dem die Produkte erzeugt oder an den Käufer geliefert werden, oder vom endgültigen Ort, an dem die eigenen Produkte des Käufers oder die Produkte seiner Kunden verkauft oder verwendet werden. „Produktverantwortungsanforderungen“ umfassen Gesetze, Vorschriften, Industrienormen und Bestimmungen des Käufers oder der Kunden des Käufers in Bezug auf: (a) chemische oder Materialzusammensetzung, Kennzeichnung, Recycling, Rücknahme/Lebensende und Entsorgung; (b) Produktdesign für Sicherheit, Energieeffizienz und Recyclingfähigkeit oder ähnliche Lebenszyklusanforderungen; und (c) Produktverpackung und Transport.
- 20.4 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten: (a) die in den Produkten enthaltenen chemischen und Materialbezeichnungen und -mengen anzugeben; (b) die chemische und Materialzusammensetzung und Informationen anzugeben, um die sichere Verwendung der Produkte zu ermöglichen; (c) alle vom Käufer angeforderten Materialdeklarationen oder ähnliche Informationen zu liefern; (d) die erforderliche Registrierung der Chemikalien oder der Materialzusammensetzung der Produkte bei den Aufsichtsbehörden zu erledigen; (e) alternative Lösungen vorzuschlagen, um die Lieferkontinuität zu gewährleisten, wenn die Lieferung der Produkte verboten ist; (f) mit dem Käufer bei der Bewertung von Umweltauswirkungen durch den Verkäufer gemäß internationalen oder anderen vom Käufer definierten Normen zusammenzuarbeiten; und (g) dem Käufer den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte die Produktverantwortungsanforderungen erfüllen.

21. Verzichtserklärung

- 21.1 Eine Verzichtserklärung einer der Parteien auf eine der Bestimmungen in diesem Vertrag ist nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich festgehalten und von der anderen Partei unterzeichnet wurde. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Vollmachten oder Vorrechten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, stellt keine Verzichtserklärung dar und kann auch nicht als eine solche ausgelegt werden. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels, einer Vollmacht oder von Vorrechten im Rahmen dieser Bedingungen schließt eine sonstige oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsmittels, einer Vollmacht oder von Vorrechten nicht aus.

22. Mitteilungen

- 22.1 Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Reklamationen, Forderungen, Verzichtserklärungen sowie sonstige Kommunikationen im Rahmen dieses Vertrages (jeweils eine „Mitteilung“) bedürfen der Schriftform und sind an die Parteien unter den auf einer Bestellung angegebenen Adressen oder

an eine andere von der Empfängerpartei schriftlich angegebene Adresse zu richten. Bei Mitteilungen an den Käufer muss jeweils eine Kopie übermittelt werden an: Momentive Performance Materials Quartz, Inc. d/b/a Momentive Technologies, 22557 West Lunn Rd. Strongsville, Ohio 44149, Attention: Law Department. Sämtliche Mitteilungen sind persönlich per national zugelassenem Kurierdienst (mit vorausbezahlten Gebühren), Telefax (mit Übertragungsbestätigung) oder per Einschreiben oder mit Rückschein (in jedem Fall mit vorausbezahltem Porto) zuzustellen. Sofern nicht anderweitig in diesem Vertrag bestimmt, ist eine Mitteilung nur dann wirksam, (a) wenn sie bei der empfangenden Partei eingeht, und (b) wenn die Partei, von der die Mitteilung stammt, die Anforderungen in diesem Abschnitt eingehalten hat.

23. Sonstiges

- 23.1 Dieser Vertrag stellt das vollständige Abkommen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle sonstigen Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien.
- 23.2 Ergänzungen können ausschließlich schriftlich durchgeführt werden und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 23.3 Der Käufer darf die Bedingungen aktualisieren. Aktualisierte Bedingungen finden auf sämtliche Aufträge nach dem Wirksamkeitsdatum der Aktualisierung Anwendung.
- 23.4 Der Verkäufer darf Streitigkeiten oder Ansprüche gegen den Käufer nur individuell und nicht als Sammelklage oder repräsentative Klage vorbringen.
- 23.5 Dieser Vertrag (i) begründet keine Partnerschaft zwischen den Parteien; (ii) macht keine Partei zum Vertreter der anderen Partei; und (iii) berechtigt keine der Parteien, die andere Partei zu binden oder zu verpflichten.
- 23.6 Die folgenden Abschnitte bleiben über den Ablauf oder die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen: Zahlungskonditionen, geistiges Eigentum, Vertrauliche Informationen, Haftungsausschluss, Schadenersatz, Haftung, Sonstiges und alle zusätzlichen Abschnitte, die ihrer Natur nach über den Ablauf oder die Beendigung hinaus Bestand haben sollen.
- 23.7 Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten im Rahmen eines Auftrags nicht abtreten, weitervergeben oder anderweitig übertragen, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart. Der Verkäufer wird diese Bedingungen allen zugelassenen Subunternehmern übermitteln und haftet für die Leistungen, Handlungen und Versäumnisse dieser Subunternehmer.
- 23.8 Der Verkäufer darf keine Veröffentlichungen zu einem Auftrag oder zur Verwendung des Warenzeichens des Käufers, des Handelsnamens oder zur Nennung des Käufers als Kunde des Verkäufers durchführen, einschließlich öffentlicher Bekanntmachungen oder Werbung.
- 23.9 Die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Der Begriff „einschließlich“, wenn er in diesen Bedingungen verwendet wird, bedeutet „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.